

# Rundschreiben im Steuerbereich

## Die wichtigsten Neuerungen

7. November 2024

### Biennales Vergleichsverfahren und Berichtigung

#### Die wichtigsten Neuigkeiten des Steuerberichtigungssystems

Mit dem jüngsten Gesetzesdekret „Omnibus“ wurde eine Sonderregelung für das Berichtigungssystem, sogenannte „Regime di ravvedimento speciale“, eingeführt, welches nur von ISA-Subjekte in Anspruch genommen werden kann, welche sich für das biennale Vergleichsverfahren (CPB) anmelden. Das neue „Steuerberichtigungssystem“ ermöglicht die Regularisierung von Einkommen, die sich auf die Jahre 2018 bis 2022 beziehen und von der Agentur der Einnahmen noch festgestellt werden können, durch die Zahlung einer Ersatzsteuer, ohne dass Strafen oder Zinsen erhoben werden. Die eingeführte Neuerung macht das Institut des Vergleichsverfahrens vorteilhafter und macht es notwendig, die Steuerpositionen genauer zu überprüfen, indem neue Berechnungen für potenziell betroffene ISA-Subjekte und dessen Vorteile durchgeführt werden.

In Kürze, die Berichtigung sieht die Möglichkeit vor, eine Ersatzsteuer für die Einkommensteuer und zusätzliche Steuern zu ermitteln, berechnet auf die Differenz zwischen:

- Das in jedem Jahr erklärte Einkommen aus unternehmerischer oder freiberuflicher Tätigkeit;
- Denselben Einkommen, welches um einen bestimmten Prozentsatz erhöht wird (von 5 % bis 50 %, abhängig vom erzielten ISA-Ergebnis)

Auf dieses erhöhte steuerpflichtige Einkommen wird ein Prozentsatz (von 10 % bis 15 %) in Abhängigkeit von der ISA-Punktzahl für die Jahre 2018, 2019 und 2022 angewandt; für die Jahre 2020 und 2021 werden die anwendbaren Prozentsätze aufgrund des Covid-19-Notfalls um 30 % gesenkt.

Für IRAP-Zwecke wird für die Jahre 2018, 2019 und 2022 der Prozentsatz von 3,9 % angewandt; für die Jahre 2020 und 2021 werden die anwendbaren Prozentsätze immer um 30 % verringert.

Für jedes Jahr, das dem Steuerberichtigungssystem („ravvedimento speciale“) unterliegt, muss ein

Mindestbetrag von Euro 1.000 als Ersatzsteuer für direkte Steuern gezahlt werden, zu dem immer der für IRAP-Zwecke geschuldete Betrag hinzukommt.

Die Zahlung der Ersatzsteuer muss als Pauschalbetrag bis zum 31. März 2025 erfolgen; oder in maximal 24 gleichen monatlichen Raten zuzüglich Zinsen, zum gesetzlichen Zinssatz, ab dem 31. März 2025. Im Falle einer Ratenzahlung ist die Berichtigung mit der Zahlung aller Raten abgeschlossen.

#### Steuerberichtigung: Vorabausgefüllte Berechnung im „cassetto fiscale“ erhältlich

Im sogenannten „cassetto fiscale“ der ISA-Steuerpflichtigen hat die Agentur der Einnahmen eine vorab ausgefüllte Berechnung (precompilato) für die Berichtigung zur Verfügung gestellt: Es handelt sich um eine Tabelle mit den Basisdaten und der Berechnung der Ersatzsteuer, welche es dem Steuerpflichtigen ermöglicht, wenn er sie bezahlt, von eventuellen Feststellungen bzw. Kontrollen für die Jahre 2018-2022 befreit zu werden. Die Daten der Steuerberichtigung, welche denjenigen vorbehalten sind, die sich an das Vergleichsverfahren halten, werden in einem verarbeitbaren Format (.csv) zum Herunterladen zur Verfügung gestellt und können auch vom Berater des Steuerpflichtigen verwendet werden. Um die neuen Tabellen zu erhalten, ist es in dieser ersten Phase notwendig, dass vorab ausgefüllte ISA-Formular für mindestens eines der betroffenen Jahre eingereicht zu haben.

#### Erhöhte Vorauszahlung bei Beitritt am biennalen Vergleichsverfahren

Am kommenden 2. Dezember läuft die Frist für die Zahlung der zweiten oder einzigen Rate der Steuervorauszahlung 2024 ab. Jene, welche dem biennalen Vergleichsverfahren (CPB) beigetreten sind, müssen die fälligen Beträge neu berechnen. Für den ersten Besteuerungszeitraum, in dem die Vereinbarung gilt (2024), kann der Steuerpflichtige die fällige Vorauszahlung nach zwei Kriterien berechnen:

- Nach der historischen Methode unter Anwendung eines Aufschlags von 10 % für IHRES-Zwecke und 3 % für IRAP-Zwecke auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Einkommen, dem vereinbarten Produktionswert und dem für den vorangegangenen Zeitraum erklärten Betrag;

- Oder nach der vorhersage Methode, bei der die zweite Rate der Vorauszahlung als Differenz zwischen der gesamten Vorauszahlung, die auf der Grundlage des vereinbarten Einkommens und des vereinbarten Werts der Nettoproduktion geschuldet wird, und dem Betrag, der mit der ersten Rate gezahlt und mit den üblichen Regeln ermittelt wurde, berechnet wird.

## Abgaben

### Verlängerung des sogenannten "CIN" bis 2025

Nach der Inbetriebnahme der nationalen Datenbank für Unterkunftseinrichtungen und Immobilien für Kurzzeitvermietung oder touristische Zwecke (BDSR) müssen Interessenten einen „Nationalen Identifizierungscode“ (CIN) beantragen/erhalten, welcher für die Veröffentlichung von Anzeigen und für die Außenwerbung von Strukturen und Gebäuden verwendet wird.

Kürzlich hat das Ministerium für Tourismus, wie bereits Ende September angekündigt, eine Verlängerung der Frist für die Beantragung angeordnet. Die neue Frist für die Beantragung des sogenannten CIN ist der 1. Januar 2025.

Darüber hinaus gibt es neue, aktualisierte FAQ zu diesem Thema unter der Webseite des Tourismusministeriums <https://www.ministeroturismo.gov.it/faq-banca-dati-strutture-ricettive-bdsr/>

### Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Das so genannte Gesetzesdekret „Omnibus“ sieht eine Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Anforderungen für die Neubewertung des steuerlichen Wertes von Grundstücken und Beteiligungen, welche nicht für unternehmerische Zwecke genutzt werden, zum 1. Januar 2024 vorsah. Die neue Frist ist der 30. November 2024.

Bis zu diesem Datum muss die erste (oder einzige) Rate der fälligen Steuern (16 % Ersatzsteuer auf den gesamten neu bewerteten Wert) gezahlt werden, sowie die Schätzung von einem berechtigten Freiberufler erstellt und beieidet werden.

### Versicherung gegen Katastrophenereignisse

Das MIMIT (Ministero delle Imprese e del Made in Italy) hat den Inhalt eines künftigen Dekrets über die Verpflichtung von Unternehmen zum Abschluss von Versicherungspolizzen für Schäden durch Katastrophenereignisse angekündigt.

Es sei daran erinnert, dass das Haushaltsgesetz 2024 das Inkrafttreten der Versicherungspflicht für alle Unternehmen mit Sitz in Italien ab dem 1. Januar 2025 vorsah, und zwar in Bezug auf Schäden, die durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse an Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Maschinen und industriellen und gewerbliche Ausrüstungen verursacht werden und in der Bilanz ordnungsgemäß aufscheinen.

Die Prämien stehen im Verhältnis zum Risiko, wobei die Merkmale des Gebiets und die Anfälligkeit der versicherten Vermögenswerte berücksichtigt werden. Die Versicherungsgesellschaften können im Rahmen ihrer Risikotoleranz und im Einklang mit ihrer globalen Solvabilität den Abschluss von Verträgen mit Unternehmen nicht ablehnen.

SACE S.p.A. wird in der Lage sein, durch den Abschluss von Sondervereinbarungen bzw. Konventionen, das von den Versicherungsgesellschaften übernommene Risiko zu Marktbedingungen rückzuversichern.

Es sei darauf hingewiesen, dass ein Änderungsantrag vorgelegt wurde, um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherungspflicht gegen Katastrophenereignisse zu verlängern; mit der endgültigen Verabschiedung des Dekrets „Milleproroghe“ wurde jedoch keine Verlängerung vorgesehen.

### INPS, ab September neue reduzierte Strafen

Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung von Beiträgen oder Prämien beträgt die zivilrechtliche Strafe 9,15 % pro Jahr (Zinssatz von 3,65 % plus 5,5 Punkte). Ab dem 1. September 2024, wenn der Steuerpflichtige die Zahlung innerhalb von 120 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum in einer einzigen Rate spontan und vor einer Anfechtung oder Aufforderung durch die Steuerbehörden leistet, wird die Strafe ohne den Zuschlag von 5,5 Punkten zu einem Zinssatz von 3,65 % pro Jahr berechnet.

Im Falle einer spontanen Mitteilung der Schuldsituation vor einer Anfechtung oder Aufforderung durch die Steuerbehörden innerhalb von zwölf Monaten nach der für die Zahlung der Beiträge oder Prämien festgesetzten

Frist, werden die zivilrechtlichen Strafen für die Hinterziehung auf eine Unterlassung reduziert, die zum Zinssatz von 9,15 % pro Jahr (Zinssatz von 3,65 % erhöht um 5,5 Punkte) berechnet wird, wenn die Zahlung in einer einzigen Rate innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung erfolgt.

Erfolgt die Zahlung als Pauschalbetrag innerhalb der längeren Frist von neunzig Tagen nach der Spontanmeldung, beträgt die Höhe der fälligen zivilrechtlichen Sanktionen 11,15 % pro Jahr (Zinssatz von 3,65 % plus 7,5 Punkte).

## Steuerfälligkeiten November 2024

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

### 18. November

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Monats September, Abgabekodex 6010
- **Trimestrale MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des dritten Trimesters, Abgabekodex 6033
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabekodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabekodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabekodex 1019 für IRPEF, Abgabekodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern (21%) durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen, Abgabekodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabekodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabekodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24% - 26,07% - 33,72% - 35,03% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als € 5.000)

**INPS Kaufleute und Handwerker:** Einzahlung der 3. NIFS-Fixrate auf den Minimalbetrag

## 25. November

- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

## 2. Dezember

- **UNIEMENS:** Telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **Periodische MwSt.-Abrechnung:** Telematische Versendung der periodischen MwSt.-Meldung des 3. Trimesters
- **Stempelsteuern auf elektronische Rechnungen:** Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen für das 3. Trimester 2024, falls die zu zahlende Stempelsteuer zusammen mit der Stempelsteuer der Rechnungen des 1. und 2. Trimesters insgesamt nicht höher als Euro 5.000 ist;
- **Akontozahlungen Steuererklärung und IRAP:** 2. Akontozahlung IRPEF, IVIE, IVAFE, IRES, IRAP, cedolare secca, Ersatzsteuer für Personen in den Pauschalsystemen Forfettari/Minimi
- **INPS Kaufleute und Handwerker:** 2. Akontozahlung für die Überschreitung der Minimalbeträge
- **INPS Sonderverwaltung:** 2. Akontozahlung für Freiberufler, welche in der INPS-Sonderverwaltung eingeschrieben sind
- **Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen:** Erstellung/Beeidigung der Schätzung und Zahlung der 1. Rate/Gesamtbetrag der Ersatzsteuer

## Ihre Ansprechpartner



**Andrea Pircher**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
Stabstelle

T: 0471 310 311  
steuerberatung@hds-bz.it



**Giuliano Orepuller**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
Bereichsleiter

T: 0471 310 555  
gorempuller@hds-bz.it



**Nicole Haller**

Abteilungsleiterin Bozen

T: 0471 310 414  
nhaller@hds-bz.it



**Dietmar Raich**

Abteilungsleiter Schlanders

T: 0473 732 741  
draich@hds-bz.it



**Christoph Hainz**

Abteilungsleiter Meran

T: 0473 272 536  
chainz@hds-bz.it



**Lisa Luxbauer**

Abteilungsleiterin Bruneck

T: 0474 537 717  
lluxbauer@hds-bz.it